

VERTRAG NR. [Tarif D] - 1.234.567



Vertragspartner

Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

und SUISA
Genossenschaft der Urheber
und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82
8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Tarif D – Urheberrechte für Musik bei Konzertgesellschaften

- Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der Tarif D der Verwertungsgesellschaft SUISA, im Anhang, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er den genannten Tarif erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- Die SUISA erteilt dem KUNDEN eine Lizenz für die im Tarif D geregelten Musikknutzungen, insbesondere das **Recht**, Musik an Konzerten in der Schweiz und Liechtenstein aufzuführen.
- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem jeweils gültigen Tarif D berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der KUNDE muss der SUISA innerhalb von drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres alle für die Berechnung der Entschädigung nach Tarif D erforderlichen Unterlagen sowie eine Kopie seiner Jahresrechnung zukommen lassen.

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA zwei Exemplare des Generalprogrammes und des Jahresberichts zu übergeben, sobald diese veröffentlicht sind. Der KUNDE muss der SUISA ausserdem innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Liste aller aufgeführten Musikwerke zukommen lassen.
- Der KUNDE erhält die im Tarif D vorgesehenen Ermässigungen, sofern er alle vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen einhält.
- Inkrafttreten des Vertrags:** 01.01.20xx
- Vertragsdauer:** auf unbestimmte Zeit
- Akontozahlungen/Sicherheiten:** Die SUISA kann eine Akontozahlung für die laufende Saison in Höhe der Hälfte der für das vorangegangene Jahr bezahlten Entschädigung verlangen. Die SUISA kann ausserdem Sicherheiten verlangen.

Bitte wenden

9. **Kündigung:** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUIISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

.....
Ort, Datum

Zürich,

.....
KUNDE

.....
SUIISA

MUSTERVERTRAG